

**Satzung der Pflegekasse der BERGISCHEN Krankenkasse vom 04. Juni 2012
(Stand 01. März 2015)**

| §§ | Inhalt | Seite |
|-----------|--|--------------|
| Art. I | Inhalt der Satzung | 2 |
| § 1 | Name, Sitz und Zuständigkeit der Pflegekasse | 2 |
| § 2 | Aufgaben der Pflegekasse | 2 |
| § 3 | Verwaltungsrat | 2 |
| § 4 | Vorstand | 3 |
| § 5 | Widerspruchsausschuss | 4 |
| § 6 | Kreis der versicherten Personen | 4 |
| § 7 | Kündigung der Weiterversicherung | 5 |
| § 8 | Beiträge | 5 |
| § 9 | Beitragssatz | 5 |
| § 10 | Leistungen | 5 |
| § 11 | Leistungsausschluss | 6 |
| § 12 | Kooperation mit der Privaten Krankenversicherung | 6 |
| § 13 | Aufsicht | 6 |
| § 14 | Bekanntmachungen | 6 |
| Art. II | Inkrafttreten | 6 |

Artikel I Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der DIE BERGISCHE KRANKENKASSE - im nachfolgenden BERGISCHE(N) genannt - ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen

DIE BERGISCHE KRANKENKASSE Pflegekasse.

DIE BERGISCHE KRANKENKASSE Pflegekasse hat ihren Sitz in Solingen.

- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Absatz 2 der Satzung der Betriebskrankenkasse DIE BERGISCHE KRANKENKASSE genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I. 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BERGISCHEN.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der BERGISCHEN.
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den Übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 4. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung der Prüfer zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung,
 5. einen leitenden Beschäftigten der Pflegekasse mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
 6. den Vorstand zu überwachen,
 7. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.

- V. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach der Anlage zu § 2 der Satzung der BERGISCHEN.
- VI. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- VII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VIII. Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen bei:
 - 1. Angleichung von Bestimmungen der Satzung an Gesetzesänderungen oder gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung,
 - 2. Änderung von Bestimmungen der Satzung auf Grund von Auflagen oder Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 - 3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines seiner Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 - 4. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in schriftlichem Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 - 5. Änderungen der Satzung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts, um die Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder um Klarstellungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen.
Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widersprechen, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der BERGISCHEN.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - 1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
 - 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 - 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 - 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
 - 6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 - 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 - 8. die Beiträge einzuziehen,
 - 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der BERGISCHEN abzuschließen,
 - 10. die Leistungen festzustellen und auszuführen.

- III. Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Pflegekasse wird vom Vorstand eingestellt.
- IV. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der BERGISCHEN und nimmt die Aufgabe nach § 85 Absatz 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der BERGISCHEN betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der BERGISCHEN sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

- I. Versicherungspflicht
 - 1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der BERGISCHEN, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
 - 2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inlande, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BERGISCHE mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.
- II. Familienversicherung
Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01. Januar 1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.
- III. Weiterversicherung
Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.
- IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Absatz 11 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 9 der Satzung der BERGISCHEN entsprechend.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 10 Leistungen

Die Pflegekasse gewährt auf Antrag (§ 33 Absatz 1 SGB XI) folgende Leistungen nach den Vorschriften des SGB XI:

1. Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
3. Kombination von Geldleistungen und Sachleistungen (§ 38 SGB XI),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
8. Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI),
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI),
10. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI),
11. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).
12. Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI).

§ 11 Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der BERGISCHEN gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der BERGISCHEN darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der BERGISCHEN insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die gegebenenfalls familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 12 Kooperation mit der Privaten Krankenversicherung

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über die BERGISCHE führt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen im Internet unter der Homepage www.die-bergische-kk.de. Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse beträgt die Veröffentlichungsfrist eine Woche.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diese Satzung am 04. Juni 2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2000 und der Nachtrag vom 05. November 2002 außer Kraft.

Solingen, den 04. Juni 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Pflegekasse
Rolf-Dieter Böntgen